



Vorlage Nr.: 50/067

21.07.2003

Berichtsvorlage

öffentlich

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Dez. IV	16.09.2003	6
Kreisausschuss	Dez. IV	23.09.2003	26
Kreistag	Dez. IV	29.09.2003	25

Umsetzung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) im Kreis Recklinghausen

Beschlussvorschlag:

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Sach- und Rechtslage:

Am 01.01.2003 trat das im Rahmen des „Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens“ beschlossene „Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ in Kraft.

Gesetzesziel:

Ziel des Grundsicherungsgesetzes war, für alte und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen eine eigenständige soziale Leistung zu schaffen, die den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt sicherstellt. Insbesondere durch den weitestgehenden Verzicht auf einen Unterhaltsrückgriff gegenüber Angehörigen, soll die so genannte „verschämte“ Altersarmut bekämpft werden.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
50	gez. Kallhoff	gez. Dr. Haardt	gez. Scholze	gez. Schnipper
20	gez. Dynak			

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Leistungsumfang:

Die Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz entsprechen in der Höhe im Wesentlichen den Ansprüchen nach dem Bundessozialhilfegesetz.

Durch den abschließenden Leistungskatalog des GSiG, der lediglich am Bedarf orientiert ist, jedoch keine Bedarfsdeckung garantiert, besteht nicht die Möglichkeit, Einzelfallgerechtigkeit herzustellen, so dass neben den Grundsicherungsleistungen vielfach Sozialhilfeansprüche bestehen.

Finanzierung

Die Mehrausgaben der Grundsicherung gegenüber den Sozialhilfeausgaben sollen aus Steuermitteln finanziert werden.

Durch Änderung des § 34 des Wohngeldgesetzes werden den Ländern vom Bund für das Jahr 2003 insgesamt 409 Mio. € erstattet.

Dieser Betrag dient als Ausgleich für:

1. Mehrausgaben wegen des fehlenden Unterhaltsrückgriffs
2. Mehrausgaben durch Wegfall der Vermutung nach § 16 BSHG (Haushaltsgemeinschaft)
3. Mehrausgaben für einmalige Leistungen zur Deckung der nicht vom Grundsicherungsgesetz erfassten Bedarfe.
4. Kosten für die von den Rententrägern auf Ersuchen erstellten Gutachten

Von den 409 Mio.€ entfallen auf den Kreis Recklinghausen 4.256.452,27 €.

Dieser Betrag wurde am 07.07.2003 vereinnahmt.

Die zur Umsetzung des Grundsicherungsgesetzes entstehenden Personal- und Sachkosten werden, entgegen den damaligen Ankündigungen des BMA – heute BMGS-, bei der Ermittlung des Erstattungsbetrages ebenso wie die Kosten für den Personenkreis der „verschämten“ Armen nicht berücksichtigt.

Sachstand

Durch das 1. Änderungsgesetz zum Grundsicherungsgesetz (GSiG) vom 26.04.2002 wurde in § 4 Abs. 3 GSiG den Ländern das Recht eingeräumt, den Landkreisen durch Ausführungsgesetze die Möglichkeit zu eröffnen, die kreisangehörigen Städte zur Durchführung des Grundsicherungsgesetzes heranzuziehen.

Im Rahmen des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Grundsicherungsgesetzes (AG-GSiG) vom 17.12.2003 hat der Kreis Recklinghausen durch Satzung 13.01.2003 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Danach ist der Kreis für den Personenkreis, der vollstationär Hilfen in Einrichtungen erhält und die Städte für alle übrigen Grundsicherungsbedürftigen zuständig.

Zur Umsetzung des Grundsicherungsgesetzes werden, unter Berücksichtigung der im Bereich der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt freigesetzten Mitarbeiter, insgesamt 13,5 (3 beim Kreissozialamt, 10,5 bei den kreisangehörigen Städten) neue Sachbearbeiterstellen benötigt. Eine Kompensation durch eine angestrebte Verwaltungsvereinfachung findet nicht statt. Die Notwendigkeit einer doppelten Aktenführung bei rund 30 % aller Grundsicherungsfälle, in denen ergänzend laufende Sozialhilfe benötigt wird, bindet zusätzliche Arbeitskraft.

Durch Einsatzbereitschaft und organisatorisches Geschick aller mit der Umsetzung des Grundsicherungsgesetzes befasster Stellen, konnte bis zum 30.06.2003 ein Bearbeitungsstand von ca. 85% erreicht werden.

Von der Arbeitsgruppe „Grundsicherung“ der Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt und Warendorf wurden gemeinsame Empfehlungen zur Grundsicherung als Richtlinien erarbeitet.

Die Widerspruchs- und Klageverfahren werden vom Kreis Recklinghausen durchgeführt.

Daten:

Aufgrund technischer Probleme sind Daten für die Stadt Marl zurzeit nicht verfügbar.

Stand 30.06.2003

Anzahl der Personen, die Grundsicherungsleistungen erhalten. 2532

außerhalb von Einrichtungen : 2169

- davon > 65 Jahre 1654

< 65 Jahre 515

innerhalb von Einrichtungen: 363

- davon > 65 Jahre 280

< 65 Jahre 83

Durchschnittskosten pro Person: ca. 350 €

Voraussichtliche Ausgaben im Jahr 2003 (einschließlich Marl): ca. 12 Mio €

	Anzahl bis 30.06.2003	Kosten bis 30.06.2003	Hochrech- nung Kosten bis 31.12.2003
Personen, die neben Grundsicherung einmalige HzL erhalten	594	143.910,-€	ca.290.000 €
Personen, die neben Grundsicherung laufende HzL erhalten	564	250.090,-€	ca.500.000 €
Gutachten nach § 5 GSiG	59	7.150	ca. 20.000 €
Personen der „verschämten Armut“	473	368.007,-€	ca.750.000 €
Anteil an der Zahl der GSiG-Empfänger:	18,68 %		
Widersprüche	28		
Klagen	2		

Voraussichtliche finanzielle Auswirkungen auf den Kreis Recklinghausen

Im Jahr 2003 sind mit Gesamteinnahmen in Höhe von ca. 5,3 Mio. € zu rechnen, wobei die durch das Land weitergegebenen Mittel des Bundes 4.256.452,- € betragen. Diese sind bereits eingegangen.

Die Bruttoausgaben werden sich auf ca. 11,9 Mio. € belaufen, d.h., dass der Kreis Recklinghausen für die Grundsicherung netto ca. 6,6 Mio. € aufbringen muss.

Diesen Nettokosten stehen voraussichtlich ca. 5,7 Mio. € ersparte Nettosozialhilfeschkosten gegenüber.

Es bleibt somit festzuhalten, dass nach dem derzeitigen Stand eine Finanzierungslücke in Höhe von ca. 900.000 € durch den Kreis Recklinghausen zu schließen sein wird.

Darüber hinaus sind zusätzliche Personalkosten in Höhe von ca. 785.000,- € (nach KGST, ohne Verwaltungsgemeinkosten) durch den Kreis Recklinghausen (ca. 180.000,- €) und die kreisangehörigen Städte (ca. 605.000,- €) zu finanzieren.

Es bleibt abschließend festzuhalten, dass die Bundesmittel die dem Kreis Recklinghausen entstehenden Mehrkosten nicht decken werden.